

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2015/3/12 B1550/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2015

Index

L3715 Anliegerbeitrag, Kanalabgabe, Umweltabgabe

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art10 Abs1 Z9

Tir VerkehrsaufschließungsabgabenG 2011 §2 Abs3, §7, §19

Tir BauO 2011 §1 Abs3

EisenbahnG 1957 §10

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Vorschreibung eines Erschließungs- und Gehsteigbeitrags für den Neubau einer Servicehalle für die Triebwageninstandhaltung wegen objektiver Willkür im Hinblick auf ein Vorerkenntnis

Rechtssatz

Die Berufungskommission in Abgabensachen der Landeshauptstadt Innsbruck hat dadurch, dass sie in den im E v 11.12.2014, B116/2012, herausgearbeiteten, entscheidenden Punkten jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, ihren Bescheid (objektiv) mit Willkür belastet. Im fortgesetzten Verfahren wird zu klären sein, welche Funktion das Gebäude für den Eisenbahnbetrieb hat, ob es sich bei der in Rede stehenden Servicehalle für die Triebwageninstandhaltung um eine unmittelbar oder nur mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn iSd §10 EisbG dienende Anlage handelt und ob der Grundeigentümer einen - und gegebenenfalls welchen - Nutzen aus der Verkehrserschließung dieser Servicehalle und der Errichtung von Gehsteigen zieht, wie dies typischerweise für Eigentümer von Grundstücken gilt, auf denen Gebäude nach der Tir BauO 2011 oder Eisenbahnbauwerke stehen, die - wie zB Seilbahnstationen, Bahnhöfe und ähnliche - auch dem Aufenthalt von Menschen dienen. Außerdem wird zu erheben sein, in welcher Weise die Aufschließung des in Rede stehenden Gebäudes erfolgte und welche Auswirkungen die Nutzung dieses Gebäudes auf die Verkehrsbelastung im öffentlichen Wegenetz hat.

Entscheidungstexte

- B1550/2012
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.2015 B1550/2012

Schlagworte

Aufschließungsbeitrag, Eisenbahnrecht, Abgaben Landes-, Geltungsbereich Anwendbarkeit, Kompetenz Bund - Länder Verkehrswesen, Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:B1550.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at